

Leitfaden „Kirchgeld“

I. Worum geht es?

1. Informationen

Das Kirchgeld ist eine Sonderform der Kirchensteuer. Es betrifft Ehepaare, die in glaubensverschiedener Ehe leben. Das heißt: Ein Ehepartner ist katholisch, der andere entweder aus der Kirche ausgetreten, er gehört gar keiner Glaubensgemeinschaft an oder aber einer Glaubensgemeinschaft, die keine Kirchensteuer erhebt.

Das Kirchensteuerrecht sieht vor, dass die Bemessungsgrundlage für das Kirchgeld das gemeinsam zu versteuernde Einkommen der Ehepartner ist. Zugrunde gelegt wird also auch der Verdienst des nicht-katholischen Ehepartners. Liegt das gemeinsam zu versteuernde Einkommen unter 30.000 Euro pro Jahr, wird kein Kirchgeld erhoben.

Die Einführung des Kirchgeldes geschah 2006 in ganz Niedersachsen und Bremen, also in den Bistümern Hildesheim und Osnabrück sowie dem Offizialatsbezirk Oldenburg. In den (Erz-) Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt-Meiningen, Fulda, Görlitz, Limburg, Magdeburg, Mainz, **Hamburg** und Trier wird es bereits seit einigen Jahren erhoben. Und auch die evangelische Kirche in Deutschland macht das Kirchgeld geltend.

2. Die wichtigsten Fakten in Fragen und Antworten

Was bedeutet „Kirchgeld“?

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist eine Sonderform der Kirchensteuer. Sie betrifft Ehepaare, die in glaubensverschiedener Ehe leben.

Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert dieses Kirchgeld? Ist es verpflichtend?

Die rechtliche Grundlage für das Kirchgeld bilden die Kirchensteuergesetze der Länder.

Eingeführt wurde die Kirchensteuer in Deutschland im Jahre 1827 als Folge der 1803 durch den Staat vorgenommenen Enteignung der Kirchen. Durch die Enteignung hatten die Kirchen ihre wirtschaftliche Existenzgrundlage verloren, die Einführung der Kirchensteuer ermöglichte ihnen wieder die erforderliche finanzielle Ausstattung. Im Rahmen der partnerschaftlichen Trennung von Kirche und Staat garantierte die Weimarer Reichsverfassung 1919 das Kirchensteuerrecht, und die Bundesrepublik Deutschland übernahm die Regelung 1949 in das Grundgesetz.

Mit der Kirchensteuergesetzgebung erkennt der Staat den gesellschaftlichen Wert der Kirche an. Er gewährt ihr das Recht zur Beschaffung der für ihre Arbeit notwendigen Finanzmittel. Gleichzeitig nimmt der Staat die Kirche in die Pflicht. Sie ist nicht nur berechtigt, sondern auch gehalten, ihre Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Mit der Einführung des „Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe“ nutzt die Kirche die vom Gesetzgeber geschaffene rechtliche Grundlage, um ihre Arbeit zu finanzieren, und kommt ihrer Verpflichtung nach, dies aus eigenen Mitteln zu tun.

Es geht offenbar um glaubensverschiedene Paare. Was bedeutet „glaubensverschieden“?

Damit sind Ehepaare gemeint, bei denen ein Ehepartner Mitglied einer Kirche ist, die Kirchensteuer erhebt, während der zweite Ehepartner entweder noch nie Mitglied der Kirche war, oder aus der Kirche ausgetreten ist oder einer Glaubensgemeinschaft angehört, die keine Kirchensteuer erhebt.

„Konfessionsverschiedene Ehen“ sind von der Einführung des Kirchgeldes nicht betroffen. Eine konfessionsverschiedene Ehe besteht, wenn jeder Ehepartner einer anderen steuererhebenden Kirche angehört, also z. B. wenn die Ehefrau katholisch und der Ehemann evangelisch ist oder umgekehrt. In diesen Fällen wird die von beiden Partnern gemeinsam gezahlte Kirchensteuer weiterhin jeweils hälftig auf die beiden Kirchen aufgeteilt.

Wie wird dieses Kirchgeld berechnet?

Das Kirchgeld ist deutlich niedriger als der übliche Kirchensteuersatz, und es gibt Freibeträge, bis zu denen überhaupt kein Kirchgeld zu zahlen ist.

Für die Berechnung des Kirchgeldes wird ein Teil des gemeinsamen Familieneinkommens beider Ehepartner berücksichtigt, nämlich der so genannte „Lebensführungsaufwand“. Darunter wird der Teil des gemeinsamen Einkommens verstanden, der jedem Ehepartner rechtlich zusteht und über den er frei verfügen kann. Nach dem steuerrechtlichen Verständnis hat auch ein Ehepartner, der selbst kein eigenes (oder nur ein sehr geringes) Einkommen erzielt, Anteil am gemeinsamen Einkommen. Der Lebensführungsaufwand kann dann höher ausfallen als das tatsächlich von diesem Ehepartner erzielte Einkommen.

Der Lebensführungsaufwand berücksichtigt als Berechnungsgrundlage ausdrücklich die Situation glaubensverschiedener Ehen: Nicht beide Ehepartner oder gar der aus der Kirche ausgetretene Ehepartner zahlen das Kirchgeld, sondern nur der Ehepartner, der katholisch ist. Folgerichtig wird mit dem Lebensführungsaufwand auch nur der geringere Berechnungsmaßstab angelegt. Berechnungsgrundlage für das Kirchgeld ist also nicht das gesamte gemeinsame Einkommen, sondern nur ein Anteil aus dem gemeinsamen Einkommen, der dem katholischen Ehepartner für den eigenen Lebensunterhalt und für eigene Verpflichtungen rechtlich zusteht.

Wenn der Ehepartner, der in der katholischen Kirche ist, ein eigenes Einkommen bezieht und darauf bereits Kirchensteuer zahlt, greift die Regelung zum Kirchgeld nur, wenn die bislang gezahlte Kirchensteuer geringer angesetzt ist als das zu zahlende Kirchgeld. Die bereits gezahlte Kirchensteuer wird in voller Höhe auf das Kirchgeld angerechnet.

Wer als Ehepaar weniger als 30.000 Euro gemeinsam zu versteuerndes Jahreseinkommen erzielt, ist von der Zahlung des Kirchgeldes generell befreit. Dabei gelten für die Berechnung des Jahreseinkommens die üblichen Freibeträge.

Das Kirchgeld ist ohnedies nur relevant bei der gemeinsamen steuerlichen Veranlagung der Partner nach dem so genannten Ehegattensplitting. Bei getrennter steuerlicher Veranlagung greifen die üblichen Regelungen zur Kirchensteuer. Erfolgt keine steuerliche Veranlagung, besteht auch keine Kirchensteuer- oder Kirchgeldpflicht (z. B. für Studenten und Rentner ohne Einkommen).

Das Kirchgeld beträgt nur etwa ein Drittel des üblichen Kirchensteuersatzes, nämlich zwischen 0,4 und 1,20 Prozent des gemeinsam zu versteuernden Einkommens.

Die Höhe des zu zahlenden Kirchgeldes ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Bemessungsgrundlage für das Kirchgeld (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 Einkommenssteuergesetz)	Jährlich zu zahlendes Kirchgeld
in Euro	in Euro
30.000-37.499	96
37.500-49.999	156
50.000-62.499	276
62.500-74.999	396
75.000-87.499	540
87.500-99.999	696
100.000-124.999	840
125.000-149.999	1.200
150.000-174.999	1.560
175.000-199.999	1.860
200.000-249.999	2.220
250.000-299.999	2.940
300.000 und mehr	3.600

Wie wird dieses Kirchgeld eingezogen?

Das Kirchgeld wird wie die Kirchensteuer mit der jährlichen Einkommenssteuererklärung verlangt.

Das Kirchgeld kann – wie auch die Kirchensteuer – bei der Einkommenssteuerveranlagung als Sonderausgabe geltend gemacht werden. Die durch die Zahlung des Kirchgeldes entstehende tatsächliche Belastung ist also noch einmal geringer als der zu zahlende Betrag.

Der Einzug des Kirchgeldes erfolgt – ebenfalls wie bei der Kirchensteuer – über die Finanzämter. Das Steuergeheimnis des Kirchenmitgliedes und seines Ehepartners bleibt in vollem Umfang gewahrt.

Wenn dieses Kirchgeld gerecht sein soll, warum wird es dann nicht von allen Bistümern erhoben?

Das liegt an der unterschiedlichen Finanzkraft der deutschen Bistümer. Während in einigen Diözesen Deutschlands die finanzielle Situation noch vergleichsweise gut ist, müssen gerade „Diasporabistümer“ und/oder die Bistümer in den eher strukturschwachen und von hoher Arbeitslosigkeit betroffenen Regionen Deutschlands Besorgnis erregende Einbußen im Kirchensteueraufkommen hinnehmen. Dazu gehört auch das Erzbistum Hamburg.

Wenn es wegen des Kirchgeldes dazu kommt, aus der Kirche auszutreten. Ist Ihnen das egal?

Nein, das ist uns nicht egal. Die katholische Kirche ist sich der Zumutung bewusst, die das Kirchgeld für Betroffene auslösen kann. Dennoch ist es erforderlich: Zuverlässigkeit und Professionalität kirchlicher Arbeit erfordern einen regelmäßigen und verlässlichen Beitrag durch die Kirchenmitglieder. Spenden können bei allem Engagement der Spender nur zusätzliche Anschaffungen und Aufgaben finanzieren. Die katholische Kirche vertraut deshalb auf die Bereitschaft aller Mitglieder, ihren Beitrag zu leisten.

Die katholische Kirche verbindet das Kirchgeld ausdrücklich mit der Einladung zur Mitwirkung in der Kirche. Sie nimmt die Menschen und ihre Mitgliedschaft ernst. Dabei spielen die finanziel-

len Möglichkeiten des Einzelnen keine Rolle. Auch wer kein oder nur wenig Geld hat, ist selbstverständlich eingeladen, seine Kirche mitzugestalten. Wer aber einen finanziellen Beitrag leisten kann, ist dazu aufgefordert.

Sollte die Kirche nicht zuerst ihre Reichtümer abstoßen, ehe sie Kirchensteuer bei jenen einzieht, die das gar nicht wollen?

Die katholische Kirche ist entgegen landläufiger Vermutung nicht „reich“ im Sinne einer hohen finanziellen Liquidität.

Links im Internet:

www.steuer-forum-kirche.de

www.kirchgeld-niedersachsen.de